

Aktenzeichen: 3 AZB 21/80

LAG Schleswig-Holstein Beschluß des BAG vom 16. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 518; ArbGG § 77

Leitsatz:

Fehlt in der einleitenden Parteibezeichnung einer Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten, so ist dieser Mangel unschädlich, wenn die fehlende Anschrift dem Text der beigefügten Berufungsbegründung entnommen werden kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 21/80

2 Sa 399/80 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Februar 1981 beschlossen:

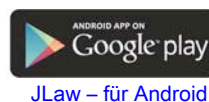
Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1980 - 2 Sa 399/80 - aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vermeintlich rechtswidrige Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses entstanden ist.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen das ihr am 24. Oktober 1980 zugestellte erstinstanzliche Urteil hat die Beklagte am 17. November 1980 beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt und das Rechtsmittel sogleich begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten durch Beschluß gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift nicht den Erfordernissen des § 518 Abs. 2 ZPO genügt habe; weder die zustellungsfähige Anschrift der Klägerin noch die Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nebst dessen Anschrift seien mitgeteilt worden.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen sofortigen Beschwerde erstrebt die Beklagte die Aufhebung des die Berufung verwerfenden Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

II. Die sofortige Beschwerde ist begründet.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß die Berufungsschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten, damit die Gegenpartei unverzüglich von der Einlegung des Rechtsmittels unterrichtet werden kann (vgl. zuletzt BAG 27, 351 = AP Nr. 33 zu § 518 ZPO, sowie AP Nrn. 37, 39 und 43 zu § 518 ZPO). Es genügt allerdings, wenn nur der Rechtsmittelbeklagte zutreffend bezeichnet ist, die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten hingegen fehlt.

Im vorliegenden Fall war in der einleitenden Parteibezeichnung der Berufungsschrift nur der Name der Berufungsbeklagten sowie das erstinstanzliche Aktenzeichen genannt. Eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils war nicht beigelegt. Die Berufung wurde jedoch schon mit der Berufungsschrift begründet. Auf Seite 5 des Schriftsatzes findet sich der herausgehobene Hinweis auf die Anschrift der Berufungsbeklagten, nämlich "Hamburg, H", mit dem Zusatz, daß die Beklagte diese Wohnung bereits seit dem 9. Juli 1980 innegehabt habe. Dennoch hat das Landesarbeitsgericht den



vermeintlichen Mangel nicht als behoben angesehen und die Ansicht vertreten, die Anschrift des Berufungsgegners müsse sich bereits aus dem Rubrum der Berufungsschrift ergeben, um für die Zustellung eine schnelle und eindeutig ersichtliche Grundlage zu gewährleisten.

2. Dieser Ansicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Grundsätzlich führen selbst Formfehler einer Berufungsschrift nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Sie können nach einhelliger Ansicht noch innerhalb der Berufungsfrist geheilt werden. Fehlt die genaue Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten, so genügt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wenn die erforderlichen Angaben fristgerecht nachgereicht werden oder sich aus den Begleitumständen, z. B. dem angefochtenen Urteil oder den übrigen Gerichtsakten, ergeben (vgl. BAG 21, 193 [195 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1 der Gründe] m. w. N., auch aus der Rechtsprechung des BGH). Das Bundesarbeitsgericht hat es schließlich sogar genügen lassen, wenn der zuständige Beamte des Rechtsmittelgerichts über die erforderliche Kenntnis der fehlenden Angaben verfügt; zwar bestehe keine Nachforschungspflicht, jedoch dürfe vorhandenes Wissen nicht unterdrückt werden (vgl. BAG AP Nrn. 37 [unter 1 Abs. 1 der Gründe] und 43 zu § 518 ZPO).

Die vorliegende Berufungsschrift erscheint zwar auf den ersten Blick fehlerhaft, ihr Mangel wird jedoch durch die beigefügte Begründung ausgeglichen. Ohne Bedeutung bleibt, daß die erforderliche Anschrift übersehen werden konnte. Nach der in den Vorakten enthaltenen Verfügung, die vom Tage des Eingangs der Berufungsschrift bei dem Landesarbeitsgericht stammt, ist die Berufungsschrift mit Begründung dem zuständigen Richter vorgelegt worden. Hätte dieser den vollständigen Schriftsatz gelesen, wäre er auf die Anschrift der Berufungsbeklagten aufmerksam geworden und hätte folglich eine rechtzeitige Zustellung veranlassen können. Das Verlangen an den Berufsrichter, die eingehenden Berufungsschriften vollständig zu lesen, stellt



- 4 -

keine Überforderung dar. Das Bundesarbeitsgericht (aaO) hat wiederholt klargestellt, daß es nicht systemwidrig ist, von dem zuständigen Geschäftsstellenbeamten des Rechtsmittelgerichts zu verlangen, seine Kenntnisse zu bewerten, wenn aufgrund der vorliegenden Schriftsätze ein Mangel der Rechtsmittelschrift anzunehmen ist und dieser dadurch ausgeglichen werden könnte. Läßt sich die Unklarheit sogar aus der Berufungsschrift selbst aufklären, so darf ein Übersehen des Gerichts nicht zu Lasten des Rechtsmittelklägers gehen.

gez.: Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)